

# **Vertrag über die Netzwerkform der Realisierung des Programms**

zwischen der

**Technischen Hochschule Wildau  
Bahnhofstrasse, 15745 Wildau**

**vertreten durch den Präsidenten  
Professor Dr. László Ungvári**

**(nachfolgend TH Wildau)**

und der

**Staatlichen Technischen Universität Jaroslavl  
Moskowskij Prospect 88, 150 023 Jaroslavl**

**vertreten durch den Rektor  
Professor Dr. Alexandr A. Lomov**

**(nachfolgend JSTU)**

zur gemeinsamen Durchführung des  
Bachelor-Studiengangs *Wirtschaftsinformatik* (Fachrichtung 38.03.01 Wirt-  
schaft, Studiengang Wirtschaftsinformatik) und in diesem Rahmen der

Einführung des Bachelor-Studiengangs  
mit deutsch-russischem Doppelabschluss Bachelor of Science (B.Sc.)  
der Technischen Hochschule Wildau  
an der Staatlichen Technischen Universität Jaroslavl

## Präambel

Auf Grundlage des Protokolls über die Zusammenarbeit bei der Ausbildung *in der Fachrichtung 38.03.01 Wirtschaft, Studiengang Wirtschaftsinformatik*, das im Rahmen des bestehenden Kooperationsvertrages zwischen der Technischen Hochschule Wildau und Jaroslawler Staatlichen Technischen Universität am 21.06.2005 verabschiedet wurde, schließen beide Hochschulen diesen Vertrag. Dieser Kooperationsvertrag erfolgt im Rahmen der Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Staatlichen Technischen Universität Jaroslavl und der Technischen Hochschule Wildau, die am 27.04.1995 von beiden Hochschulen unterzeichnet wurde und die u.a. auch die Zusammenarbeit in Fragen der Ausbildung und des Studiums einschließt. Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Zusammenarbeit wird dieser Kooperationsvertrag dazu beitragen, die enge Zusammenarbeit im Europäischen Hochschulraum zu vertiefen. Er ist ein weiterer Schritt, um in einem europäischen Hochschulsystem gemeinsame Abschlüsse auf Grundlage von zweistufigen Studienzyklen und unter Anwendung des European Credit Point Systems (ECTS) zu verwirklichen, um so zu verbesserten Berufsperspektiven der Studierenden und zu ihrer größeren Mobilität beizutragen.

Die Einführung des Bachelor- Studiengangs *Wirtschaftsinformatik in der Fachrichtung 38.03.01 Wirtschaft* mit deutsch-russischem Doppelabschluss Bachelor of Science erfolgt auf Grundlage des an der TH Wildau entwickelten und akkreditierten Curriculums. Aus dem Lehrangebot des Lehrstuhls Wirtschaft und Management der JSTU werden spezifische Module integriert werden, die entsprechend dem russischen Hochschulsystem für den zu erlangenden Abschluss zwingend vorgeschrieben sind, deren Lehre jedoch auf Grundlage der an der TH Wildau implementierten Methodik erfolgen wird. Mit der Neueinführung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik am Lehrstuhl für Wirtschaft und Management beenden beide Hochschulen ihre Zusammenarbeit beim Studiengang *Informationssysteme und Technologien*, der im 6. und 7. Semester Module des Studiengangs Wirtschaftsinformatik enthielt.

Die in diesem Kooperationsvertrag begründete Einführung des Studiengangs Wirtschaftsinformatik basiert auf den Erfahrungen beider Hochschulen bei der bisherigen Einführung des Studiengangs am Lehrstuhl Informationssysteme und Technologien.

## Art. 1 Ziel des Vertrages

- (1) Ziel dieses Kooperationsvertrages ist die Schaffung von Voraussetzungen, die den russischen Studierenden an der JSTU ermöglichen, den deutsch-russischen Doppelabschluss *Bachelor of Science (B.Sc.)* auf der Grundlage der Bestimmungen des Europäischen Hochschulraums, zu erlangen. Der Doppelabschluss wird von beiden Hochschulen anerkannt und verliehen. Voraussetzung dafür ist, dass die Studierenden die Anforderungen des Studiengangs an ihrer Heimatuniversität und der Partneruniversität erfolgreich erfüllt haben.
- (2) Dieser Kooperationsvertrag bildet die Grundlage für die russischen Studierenden der JSTU, an einem Studienjahr in Deutschland im Studiengang Wirtschaftsinformatik teilzunehmen und damit die für den Doppelabschluss erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Das Studienjahr in Deutschland umfasst ein Studiensemester an der TH Wildau und ein Studienpraktikum in einem deutschen Wirtschaftsunternehmen.

## Art. 2 Implementierung des Studiengangs

- (1) Diesem Vertrag zugrunde gelegt ist das zwischen beiden Hochschulen abgestimmte Curriculum für den Bachelor-Studiengang *Wirtschaftsinformatik*, das auf dem der TH Wildau basiert.
- (2) Die Realisierung des Vorhabens erfolgt auf Ebene der Fakultäten und in enger Abstimmung der verantwortlich Beteiligten. Seitens der TH Wildau ist Professor Dr. László Ungvári als Präsident für die Verwirklichung des Vorhabens verantwortlich, seitens der JSTU liegt die Verantwortung beim Rektor, Professor Dr. Alexandr A. Lomov. Beide können Aufgaben an die Dekane, Lehrstuhlleiter sowie die an den einzelnen Lehrstühlen tätigen Professoren oder an externe Partner delegieren.
- (3) An der JSTU beträgt die Dauer des Bachelor-Studiengangs mit dem Abschluss B.Sc. vier Jahre. Davon wird im dritten Studienjahr ein Semester als Studiensemester an der TH Wildau absolviert; ein zusätzlicher Zeitraum von zwölf Wochen ist nach dem Studiensemester als Praxisphase in einem deutschen Wirtschaftsunternehmen verbindlich vorgesehen.
- (4) Unterrichts- und Prüfungssprache werden Russisch und Deutsch sein, d.h. Unterrichtssprache in Jaroslavl ist Russisch. *Deutsch als Fremdsprache* wird als zusätzliches obligatorisches Unterrichtsfach angeboten. Der Unterricht ist dahingehend zu planen, dass die Studierenden vor

Vertrag über die Netzwerkform der Realisierung des Programms zwischen der  
TH Wildau und der JSTU, Jaroslavl

Beginn ihres Studiensemesters in Deutschland die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit Niveau 2 bestehen. Unterrichtssprache an der TH Wildau und während des Studienpraktikums ist Deutsch.

Die Bachelor-Arbeit ist zweisprachig, auf Russisch und Deutsch, zu verfassen.

Die TH Wildau wird russischen Studierenden fallweise ergänzenden Deutschunterricht anbieten und das Fach *Deutsch als Fachsprache* weiterführen.

- (5) An der JSTU sind für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik vier Jahre, resp. acht Semester vorgesehen. Dabei berücksichtigen beide Seiten die Erfahrungen, die bei der Entwicklung und Durchführung des Studiengangs am Lehrstuhl für Informationssysteme und Technologie gesammelt wurden. Insofern berücksichtigt dieser Kooperationsvertrag keine Vorbereitungsphase für die Entwicklung der Lehr- und Lernmaterialien. Diese können auf dem noch nicht abgeschlossenen Studiengang aufbauen, resp. übernommen werden.
  - Im Laufe des ersten Studienjahrs muss eine lernmethodische Dokumentation zusammen mit TH Wildau entwickelt und abgestimmt werden.
  - Nach zwei Studienjahren (4 Semestern) wird eine gemischte deutsch-russische Kommission der Hochschullehrer die erreichten Lehr- und Lernziele bewerten und, soweit erforderlich, Vorschläge für die weitere Durchführung unterbreiten.
  - Die Verantwortung für die Einhaltung des gemeinsam verabschiedeten Curriculums für die in Jaroslavl durchgeführten Semester liegt bei der JSTU, die Verantwortung für das Studienjahr in Deutschland ist bei der TH Wildau.
- (6) Nach Bestätigung des angepassten russischen Curriculums an das deutsche Curriculum des Studiengangs stellt die TH Wildau ihre modularisierten Lehrinhalte, die Methodik und ihre Prüfungsinhalte zur Verfügung. Die Regularien für die Prüfungen folgen den Bestimmungen des jeweiligen Hochschulstandorts.

Auf Grundlage der Vorgaben der russischen Hochschulbildungsstandards zusätzlich von der JSTU einzufügende Lehrmodule werden von deutschen und russischen Hochschullehrern gemeinsam geprüft, der deutschen Methodik angepasst und eingearbeitet.
- (7) Die JSTU ist als Institution durch das Ministerium für Bildung und Wissenschaft der Russischen Föderation akkreditiert. Entsprechend den staatlichen russischen Bildungsstandards für Hochschulbildung sieht sie vor, dass der Bachelor-Studiengang durch das *National Information Centre on Academic Recognition and Mobility at the Ministry of Education and Science of the Russian Federation* akkreditiert wird.

Zwischen der TH Wildau und der JSTU ist zudem vereinbart, dass der in Jaroslavl eingeführte Studiengang durch die zur Systemakkreditierung berechtigte TH Wildau akkreditiert wird, um die internationale Anerkennung zu gewährleisten.
- (8) Der vier Jahre (8 Semester) umfassende B.Sc.-Studiengang wird auf Russisch und Deutsch gelehrt. Das Sprachkonzept, in dem die Verteilung der Unterrichtssprachen auf die Studienjahre und Unterrichtsfächer festgelegt wird, sieht vor, dass an der JSTU auf Russisch unterrichtet wird und dass an der TH Wildau auf Deutsch unterrichtet wird.

Bezüglich der erforderlichen Deutschkenntnisse sind die Regelungen des Art. 2.4. bindend. Bezüglich des Studienpraktikums sind die Bestimmungen von Art. 2.3. zu beachten.
- (9) Hochschullehrer der TH Wildau sind an Lehre und Prüfungen an der JSTU beteiligt und zwar sowohl persönlich wie auch über Video-Konferenzschaltungen:

Die Aufwendungen für die Aufenthalte von Hochschullehrern der TH Wildau für Blockvorlesungen und Abschlussprüfungen werden vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres von beiden Hochschulen kalkuliert und abgestimmt und in einem für das jeweilige Jahr erstellten und abgestimmten Kostenplan festgehalten. Die Kostenübernahme auf beiden Seiten erfolgt auf Grundlage dieses Kostenplans.
- (10) Keiner der beiden Vertragspartner kann den jeweils anderen Partner vertreten. Jeder handelt nur für die eigene Institution. Vertreter können nur aus der jeweiligen Institution benannt werden.
- (11) Beide Hochschulen engagieren sich für das Vorhaben mit ihren spezifischen Stärken. Am Ende eines jeden Semesters werden Durchführung und Ergebnisse vom Projektkoordinator evaluiert und dem Rektor der JSTU sowie dem Präsidenten der TH berichtet.

### Art. 3 Studienbedingungen und Abschluss

- (1) Die Aufnahme der Studierenden für den Bachelor-Studiengang erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen der Russische Föderation. Bewerber mit Grundkenntnissen in Deutsch bevorzugt für den B.Sc.-Studiengang mit Doppelabschluss berücksichtigt. Deutsche Sprach-

## Vertrag über die Netzwerkform der Realisierung des Programms zwischen der TH Wildau und der JSTU, Jaroslavl

Kenntnisse sind jedoch nicht bindende Voraussetzung für die Zulassung zum Studium, müssen aber während der ersten fünf Semester erworben werden, damit das Studiensemester in Deutschland und die Praxisphase uneingeschränkt absolviert werden können.

Die Zulassung zum Studium ist ausschließlich Angelegenheit der JSTU; die TH kann Empfehlungen aussprechen.

- (2) Die Zahl der Studierenden, die von der JSTU für den ersten Jahrgang des Doppelabschluss Bachelor of Science-Studiengangs *Wirtschaftsinformatik* zu den Bedingungen des einheitlichen staatlichen Schulabschluss-Examens zugelassen werden, ist nicht begrenzt.
- (3) Die an der JSTU für den Doppelabschluss-B.Sc.-Studiengang immatrikulierten Studierenden werden gleichzeitig auch an der TH Wildau eingeschrieben; damit wird sichergestellt, dass sie sich von Beginn ihres Studiums an ihrer deutschen Hochschule verbunden fühlen. Bezüglich der Umsetzung der Doppel-Immatrikulation vereinbaren beide Hochschulen die Beachtung der in ihren jeweiligen Ländern geltenden Landes- und Bundesgesetze. Einzelheiten der Doppel-Immatrikulation, insbesondere Voraussetzungen und Durchführungsbestimmungen regeln beide Hochschulen einvernehmlich.
- (4) Bewertung der Studienleistungen Bachelor of Science nach ECTS  
Der deutsch-russische B.Sc.-Doppelabschluss erfordert insgesamt 240 Credit Points nach ECTS. Zudem müssen die Studierenden vor ihrem Deutschlandaufenthalt die DSH-Prüfung mindestens mit Niveau DSH 2 bestehen, vgl. 2.4.
- (5) Für das Studiensemester an der TH Wildau legen deutsche und russische Hochschullehrer die curricularen Inhalte gemeinsam fest. Dabei ist vereinbart, dass das 6. russische Semester mit den Inhalten des 4. deutschen Semesters des Bachelor-Studiengangs übereinstimmt. Bei der Auswahl der Unternehmen für das Praxissemester versucht die TH Wildau, die individuellen Interessen der einzelnen Studierenden zu berücksichtigen. Grundsätzlich richtet sich die Vergabe jedoch nach den verfügbaren Praktikumsplätzen.
- (6) Die TH Wildau erkennt die von den russischen Studierenden an der JSTU erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertung nach ECTS nach dem Grundsatz der prinzipiellen Gleichwertigkeit der akademischen Leistungen an.  
Das Semester an der TH Wildau und das Studienpraktikum in einem deutschen Unternehmen werden nach dem gleichen Grundsatz uneingeschränkt von der JSTU anerkannt. Die TH Wildau übermittelt der JSTU die Ergebnisse jedes Studierenden mit den erlangten Credit Points nach ihrem Studiensemester und Studienpraktikum in Deutschland.
- (7) Bachelor of Science-Abschlussarbeiten und Prüfungen
  1. Die B.Sc.-Abschlussarbeit wird während des 8. Semesters zweisprachig auf Deutsch und Russisch verfasst.  
Die Abschlussprüfung für den B.Sc.-Doppelabschluss wird fächerbezogen zweisprachig auf Deutsch und Russisch an der JSTU vor einer gemeinsamen Prüfungskommission aus deutschen und russischen Hochschullehrern erfolgen. Für die deutschen Mitglieder der Prüfungskommission wird an der JSTU ein Dolmetscher gestellt.
  2. Als Abschlussdokument für beide Studiengänge stellen beide Hochschulen jeweils eine eigene Bachelor-Urkunde aus. Das ergänzende *Diploma Supplement* beschreibt die Bestandteile des jeweiligen Studiengangs, die erreichten Credit Points nach ECTS und welche Module des Studiums in Deutschland absolviert wurden.
- (8) Aufgrund der Doppel-Immatrikulation (vgl. Art. 3.3) fallen für Studierende der JSTU an der TH Wildau keine zusätzlichen Studiengebühren an. Gebühren werden ausschließlich von der JSTU erhoben und mit der TH Wildau nach dem vereinbarten Verrechnungsmodus abgerechnet.

### Art. 4 Durchführung des Vorhabens

- (1) Voraussetzung für das Vorhaben ist, dass bereits während des ersten Studienjahres Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Qualität des Studiengangs gewährleistet sind. Nach Abschluss des zweiten Studienjahres werden beide Hochschulen ermitteln, ob ihre mit dem Vorhaben verbundenen Erwartungen realisiert werden konnten, ob ggf. Anpassungen möglich sind oder ob der Studiengang in dieser Form nicht weitergeführt werden kann.
- (2) Die Durchführung des Vorhabens erfolgt auf Grundlage von zwischen beiden Partnern bereits etablierten Koordinations- und Managementkriterien mit entsprechenden Berichts- und Abrechnungsmodi. Der für beide Hochschulen zuständige Koordinator untersteht dem Präsidenten der TH Wildau und berichtet zuerst an ihn sowie an den wissenschaftlichen Leiter des Vorhabens und an die Leiterin des Lehrstuhls Wirtschaft und Management der JSTU.

Vertrag über die Netzwerkform der Realisierung des Programms zwischen der TH Wildau und der JSTU, Jaroslavl

- (3) Die beteiligten Hochschulen stellen jeweils die bei ihnen verfügbare Infrastruktur, insbesondere Unterrichts- und Übungsräume, Computer Labs, Rechnerkapazität und Datenverbindungen zur Durchführung der Vorhabens, als eigenen Beitrag zur Verfügung.
- (4) Die Aufwendungen für die Durchführung des Studiengangs werden aus Mitteln juristischer und natürlicher Personen (Studiengebühren) zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Studiengebühren wird von JSTU auf Grundlage der Normativkosten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen der Russische Föderation festgelegt.  
Die Verrechnung der Aufwendungen zur Realisierung des Studiengangs erfolgt gemäß von der von beiden Seiten verbindlich abgestimmten Kostenzusammenstellung aus dem September 2015. Die Verteilung der Finanzmittel zwischen beiden Seiten für die Realisierung des Studiengangs wird wie folgt geregelt:
- für die Semester, die die Studierenden an der JSTU studieren, werden 40 (vierzig) Prozent der jährlichen Studiengebühren für die TH Wildau vorgesehen und an sie überwiesen;
  - für die Semester, die die Studierenden an der TH Wildau studieren, werden 60 (sechzig) Prozent der jährlichen Studiengebühren für die TH vorgesehen und an sie überwiesen.
- Dieser prozentuale Anteil wird für die Finanzierung der Aufwendungen der deutschen Hochschule für die ersten vier Jahre beibehalten werden.
- (5) Im Rahmen der Kooperation zwischen der TH Wildau und der JSTU sichern sich beide Hochschulen gegenseitige Kostentransparenz zu. Beide Seiten stimmen dahingehend überein, dass in diesem Studiengang keine öffentlich geförderten Studierenden aufgenommen werden.  
Aufgrund der Attraktivität des Doppel-Bachelorabschlusses gehen beide Hochschulen davon aus, dass die Entwicklung der Studierenden-Zahl progressiv verläuft.
- (6) Nach Abschluss des ersten Studienjahrgangs 2019 wird das Mittelverteilungs-Modell zwischen JSTU und TH Wildau zur weiteren Finanzierung der mit der Durchführung verbundenen Kosten überprüft; die endgültige Aufteilung erfolgt nach einem prozentualen Kostenschlüssel, der von beiden Hochschulen während des Verlaufs des ersten Studienjahrgangs gemeinsam ermittelt wird. Die dann festgelegte prozentuale Aufteilung wird ab Sommer 2019 rechtsgültig. Die Aufteilung sollte nicht später als im Wintersemester 2018/ 19 bis zum 30. November 2018 berechnet worden sein.
- (7) Die prozentuale Aufteilung, die die TH Wildau als Voraussetzung für die Fortführung des Studiengangs mit der JSTU dann vertraglich vereinbart, gilt als Grundlage für die Festlegung des Kostenschlüssels zur Aufteilung der Studiengebühren zwischen beiden Hochschulen für die gemeinsame Weiterführung des Studiengangs. Sollten die wirtschaftlichen Erwartungen sich als nicht erfüllbar erweisen, werden sich beide Partner einvernehmlich auf ein tragfähiges Modell verständigen, das die Weiterführung des Studiengangs sichert.  
Sollte ein wirtschaftlich tragfähiges Modell nicht zu erzielen sein, stimmen beide Partner überein, den Studiengang einzustellen, allerdings mit der Festlegung, dass die immatrikulierten Studierenden ihre Ausbildung beenden und den Doppel-Bachelorabschluss erreichen können.  
Sollte diese Entwicklung sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt abzeichnen, kann die Entscheidung bereits dann getroffen werden.

#### Art. 5 Nutzungsrechte an geistigem Eigentum

- (1) Für die entgeltfreie Nutzung der bereitgestellten Lehr- und Lerninhalte des Bachelor-Studiengangs *Wirtschaftsinformatik* räumt die TH Wildau der JSTU für ihre Lehre einfache Nutzungsrechte ein. Diese beinhalten auch die elektronische Bereitstellung einzelner Module/Inhalte für Studierende der JSTU, jedoch keine Rechte zur Verbreitung und Veröffentlichung.
- (2) Für die elektronische Bereitstellung von Lehr- und Lerninhalten für den Studiengang wird die TH Wildau mit den betroffenen Hochschullehrern gesonderte Vereinbarungen zur entgeltfreien Nutzung treffen.
- (3) Für Arbeitsergebnisse, die im Verlauf des Vorhabens entstehen und die urheberrechtlichen oder gewerblichen Schutzrechten unterliegen, gelten einfache, entgeltfreie Nutzungsrechte. Nach Beendigung des Vorhabens soll für die Studiengänge die entgeltfreie Nutzung weiter bestehen, jegliche weitere Verwertung durch Dritte soll jedoch schutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen.
- (4) Die Veröffentlichung von Lehr- und Lerninhalten zu anderen, als den für den Studiengang erforderlichen Zwecken, ganz gleich ob gedruckt oder elektronisch, bedarf grundsätzlich der Zustimmung der betroffenen Partner resp. Hochschullehrer und ist entgeltpflichtig.

### **Art. 6 Vertraulichkeit**

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, jegliche Informationen wissenschaftlicher, technischer und geschäftlicher Art, die ihnen im Rahmen der Bearbeitung des in diesem Vertrag vereinbarten Vorhabens bekannt werden und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren vertraulicher Charakter sich aus dem Zusammenhang ergibt, auch wenn sie nicht als solche gekennzeichnet sind, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bezieht sich auch auf Informationen und Dokumente, die im Verlauf der gemeinsamen Arbeit entstanden sind und die entweder von einem Partner oder übereinstimmend als vertraulich bezeichnet werden.
- (3) Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Informationen, die vor Abschluss dieser Vereinbarung bereits allgemein bekannt waren oder die im Verlauf der Vereinbarung offenkundig werden.
- (4) Die Vertragspartner sorgen dafür, dass alle beteiligten Mitarbeiter die vorstehend beschriebene Vertraulichkeit wahren.

### **Art. 7 Haftung**

- (1) Die Durchführung der Maßnahme dient der Erweiterung des Studienangebots der JSTU und der Verbesserung der Berufsperspektiven ihrer Absolventen. Die Haftung der TH Wildau bezieht sich daher insbesondere auf die Einhaltung der wissenschaftlichen Sorgfalt bezüglich zur Verfügung zu stellender Lehr- und Lernmaterialien. In die Haftung eingeschlossen ist die Richtigkeit resp. die Eignung der für den Vertragszweck zur Verfügung gestellten Materialien.
- (2) Die TH Wildau haftet nur für Vertragsverletzungen, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen. Sie übernimmt keine Haftung für Schäden, die Dritten durch Nutzung ihrer Lehr- und Lerninhalte entstehen.
- (3) JSTU haftet nur für von ihr oder einem ihrer Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten und von der TH Wildau nachgewiesenen Schaden. Sollte der Schaden aus einer Nachlässigkeit oder den Informationen oder der Umsetzung durch die TH Wildau resultieren, übernimmt die JSTU keine Haftung, selbst wenn sie die TH Wildau darauf hätte aufmerksam machen müssen.

### **Art. 8 Aufwand und Vergütung**

- (1) Die Studiengebühren werden zwischen JSTU und TH Wildau zur Finanzierung der mit der Durchführung verbundenen Kosten aufgeteilt.  
Die Aufwendungen für beteiligte Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter der TH Wildau und der JSTU sowie Sachaufwendungen sind entsprechend dem zur Verfügung stehenden Budget aus eingenommenen Studiengebühren zu finanzieren.
- (2) Sämtliche Aufwendungen, die nicht von den Hochschulen unabhängig vom Budget des Studiengangs aus Studiengebühren getätigt werden, sind vor ihrer Veranlassung bei dem das Budget verwaltenden Koordinator zu beantragen und zwar unabhängig davon, ob es sich um Personal-, Honorar- oder Sachaufwendungen oder Reise- und Aufenthaltskosten handelt.  
Den Abrechnungen sind Originalrechnungen beizufügen. Aus den Einnahmen nicht zu finanzierende Kosten gehen zu Lasten der jeweils verursachenden Hochschule.

### **Art. 9 Einbeziehung anderer russischer Hochschulen**

Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass das Vorhaben nur und ausschließlich auf die Einführung des Bachelor-Studiengangs *Wirtschaftsinformatik* an der JSTU zielt. Eine weitere vertragsgegenständliche Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen in der Russischen Föderation, die gegebenenfalls ebenfalls an dem Studiengang interessiert sind, bedarf der schriftlichen Zustimmung beider Vertragspartner.

### **Art. 10 Dauer des Vertrages und Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt faktisch zum 01. September 2015 in Kraft, juristisch jedoch erst mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien.
- (2) Dieser Vertrag setzt den am 05. Oktober 2009 geschlossenen Kooperationsvertrag mit auf-schiebender Wirkung außer Kraft, so dass die noch in der Ausbildung befindlichen Studieren-

Vertrag über die Netzwerkform der Realisierung des Programms Programms zwischen der  
TH Wildau und der JSTU, Jaroslavl

den ihre Ausbildung bis zum Juni 2017 beenden können; darin eingeschlossen ist auch das  
Studiensemester und Studienpraktikum in Deutschland 2016/ 17.

- (3) Dieser Vertrag kann erstmalig im dritten Studienjahr des ersten 2015/ 16 immatrikulierten  
Studiengangs mit einer Frist von zwölf (12) Monaten, zum 31.08.2019, gekündigt werden.  
Davon unberührt ist das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Die  
Kündigung bedarf der Schriftform.

Zudem kann dieser Vertrag bei Nichterfüllung der wirtschaftlichen Erwartungen beider Partner  
(vgl. 4.6.) gekündigt werden. Die Kündigung sollte acht (8) Wochen vor dem russischen ein-  
heitlichen Staatlichen Schulabschlusssexamens (EGE) erfolgen.

Zu diesem Zeitpunkt in der Durchführung befindliche Studiengänge sind entsprechend dem  
Geist des Vertrages zum Abschluss zu führen.

### Art. 11 Anwendbares Recht

- (1) Für die Ausführung des Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließ-  
licher Gerichtsstand ist Königs Wusterhausen.
- (2) Zur Klärung von Streitfällen vereinbaren die Vertragspartner, zunächst ein Schiedsgericht an-  
zurufen, bevor der ordentliche Rechtsweg beschritten wird. Demnach werden Streitigkeiten,  
die sich in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, nach  
der Schiedsgerichtordnung der deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit entschieden.  
Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Königs Wusterhausen. Trifft ein Schiedsgericht  
eine Entscheidung, wird diese von beiden Vertragspartnern angenommen und der ordentliche  
Rechtsweg ausgeschlossen.

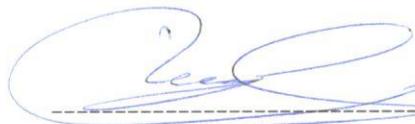
### Art. 12 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sie sind nur wirk-  
sam, wenn sie von beiden Vertragspartnern gegengezeichnet sind. Mündliche Abreden sind  
nicht getroffen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird der Vertrag  
nicht im Ganzen unwirksam. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich auf eine neue Bestim-  
mung zu einigen, die keine wesentliche Änderung des sonstigen Vertragsinhalts bedingt und  
die dem Inhalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- (3) Der Vertrag tritt mit dem Datum der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft vorbehaltlich der  
Bestimmungen aus Artikel 10 (1).

Jaroslavl, den 07.12.2015

Wildau, den 07.12.2015

  
Professor Dr. Alexandr A. Lomov  
Rektor  
Jaroslavl Staatliche  
Technische Universität (JSTU)

  
Professor Dr. László Ungvári  
Präsident  
Technische Hochschule Wildau  
(TH Wildau)

